



Brüssel, den 29. April 2022
(OR. en)

8474/22

ENT 58
MI 314
COMPET 265
AGRILEG 55
ENV 372
CHIMIE 39
IND 133
DELECT 70

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2022) 1437 Final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten in EU-Düngeprodukten
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. März 2022 im Einklang mit Artikel 42 Absatz 7 und Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1009¹ den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt. Mit dem Entwurf einer delegierten Verordnung wird die Verordnung (EU) 2019/1009 ergänzt.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

2. Gemäß Artikel 42 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1009 muss die Kommission Anhang II Teil II Komponentenmaterialkategorie 11 Nummer 3 durch die Festlegung der Kriterien für agronomische Wirksamkeit und Sicherheit bei der Verwendung von Nebenprodukten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG in EU-Düngeprodukten ergänzen. Nebenprodukte stellen eine heterogene Kategorie von Stoffen mit unterschiedlicher physikalischer und chemischer Beschaffenheit dar und werden in der Richtlinie 2008/98/EG² definiert.
3. Die Delegationen hatten bis zum 26. April 2022 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben. Eine Delegation hat einen Vorbehalt zum derzeitigen Entwurf einer delegierten Verordnung geäußert und um eine Verlängerung der Frist ersucht, um die Grenzwerte für Chrom und Vanadium zu klären.
4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 7224/22) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).